

Mindestinhalte der praktischen Prüfung

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der dargestellten Referenzkanalisation entspricht. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie

1. in die Bedienung der Geräte erfolgreich eingewiesen wurden,
2. eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen,
3. die Dokumentation der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit sach- und fachgerecht vornehmen und
4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

